



**Satzung  
der Stadt Goslar über den  
Ausgleichsbetrag für nicht  
herzustellende Einstellplätze  
(Ablösesatzung für Einstellplätze)**

**vom 19.11.2019**

**Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag  
für nicht herzustellende Einstellplätze  
(Ablösesatzung für Einstellplätze)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Goslar.

**§ 2  
Gegenstand**

- (1) Der Geldbetrag, der sich nach der Lage und den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen bemisst, welcher die Bauherrin oder der Bauherr oder eine nach der NBauO verantwortliche Person dafür zu zahlen hat, dass sie oder er notwendige Einstellplätze nicht herzustellen braucht (ausgenommen der Einstellplätze nach § 49 NBauO), wird wie folgt festgesetzt:
  1. Zone I      8.120,00 € je Einstellplatz,
  2. Zone II     6.485,00 € je Einstellplatz,
  3. Zone III    4.870,00 € je Einstellplatz.
- (2) Grundlage dieser Beträge ist der Baupreisindex für Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude -, bekannt gegeben durch das Statistische Bundesamt. Die Beträge sind satzungsrechtlich anzupassen, wenn sich der Baupreisindex um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gibt vor Beginn des entsprechenden Kalenderjahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, die Höhe der aufgrund der Baupreisindexzahlen errechneten Ablösebeträge bekannt.
- (3) Die Beträge sind auf volle 5,00 € aufzurunden.

**§ 3  
Ablösezonen**

- (1) Die Zone I

ist das Zentrum der Innenstadt (Kernbereich), das umschlossen wird von folgenden Straßen: Untere Schildwache, Pfarrgasse, Untergasse, Münzstraße, Marktstraße, Stoben, Klapperhagen, Abzuchtstraße, Domstraße, Kornstraße, Charley-Jacob-Straße, Breite Straße, Piepmäkerstraße, Freudenplan, Mauerstraße, Mauerstraße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie, Klubgartenstraße, Astfelder Straße, Vititorwall und über die Grünanlage zur Unteren Schildwache. (Anlage 1)

(2) Die Zone II

1. im Stadtteil Hahnenklee, das Gebiet, das umschlossen wird von den Straßen Rathausstraße, Hindenburgstraße, Hindenburgplatz, Parkstraße und Poststraße sowie die an der Rathausstraße von Poststraße bis Kreuzung Bockswieser Straße / Am Bocksberg auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke. (Anlage 2),
2. im Stadtteil Oker in nordsüdlicher Richtung die an der Bahnhofstraße vom Bauernholz bis Kirchenbrücke und anschließend in der Talstraße bis zur Abzweigung der B 6 und der Harzburger Straße einschließlich Talstraße 9 auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke (Anlage 3),
3. umfasst das von der Stadtmauer umschlossene Stadtgebiet (Altstadt) mit Ausnahme des in Zone I genannten Kernbereichs (Anlage 1),
4. im Ortsteil Vienenburg in westöstlicher Richtung die an der Goslarer Straße von Breslauer Straße / Saarstraße bis Wiedelahrer Straße / Kaiserstraße und in nordsüdlicher Richtung Kaiserstraße bis Einmündung Schulstraße auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke (Anlage 4).

(3) Die Zone III

umfasst das übrige Stadtgebiet.

#### **§ 4**

##### **Abgabeschuldnerin und Abgabenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich die Bauherrin oder der Bauherr.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
  1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
  2. die oder der Erbbauberechtigte und
  3. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung**

- (1) Mit dem Tage der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage ohne notwendige Einstellplätze, für die Ablösebeträge zu zahlen sind, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.
- (2) Wird die Ablösung zugelassen, kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze) in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Goslar, 19.11.2019

Stadt Goslar

Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister

